

**RS OGH 1995/1/31 5Ob503/95,  
6Ob46/07v, 10Ob78/07d,  
3Ob263/07h, 6Ob169/08h,  
8Ob167/08d, 7Ob105/11h, 7**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1995

## Norm

UbG §14 Abs1

UbG §28

## Rechtssatz

Rechtsmittel "des Patientenanwaltes" können immer nur Rechtsmittel des von ihm Vertretenen sein, auch wenn sein Recht, den Rekurs zu erheben, vom Willen des Kranken unabhängig ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 503/95  
Entscheidungstext OGH 31.01.1995 5 Ob 503/95
- 6 Ob 46/07v  
Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 46/07v  
Auch
- 10 Ob 78/07d  
Entscheidungstext OGH 11.09.2007 10 Ob 78/07d
- 3 Ob 263/07h  
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 263/07h  
Auch; Beisatz: Keine Rechtsmittellegitimation der Patientenanwältin im eigenen Namen. (T1); Veröff: SZ 2008/60
- 6 Ob 169/08h  
Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 169/08h  
Vgl aber; Beisatz: Bei verfassungskonformer Auslegung ist eine Antragslegitimation des Patientenanwalts jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Untergebrachte während der Unterbringung stirbt und der Patientenanwalt - wie im vorliegenden Fall - einen Zusammenhang zwischen dem Tod des Patienten und der Unterbringung behauptet, wird doch dadurch sichergestellt, dass die nach Art 2 MRK erforderliche Überprüfung des Todes - zusätzlich zu einer allenfalls in der Krankenanstalt nach sanitätspolizeilichen Vorschriften vorgenommenen Obduktion - auf Antrag einer öffentlichen Stelle in einem zivilen Gerichtsverfahren erfolgt. (T2); Beisatz: Daraus ergibt sich aber, dass die Vorinstanzen den Antrag des Patientenanwalts zu Unrecht zurückgewiesen haben. Im fortgesetzten Verfahren wird das Erstgericht daher den Antrag des Patientenanwalts inhaltlich zu prüfen haben. (T3)
- 8 Ob 167/08d  
Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 Ob 167/08d  
Auch; Beisatz: Erheben der Kranke persönlich und der Patientenanwalt im Namen des Kranken jeweils gesondert Rekurs gegen einen Unterbringungsbeschluss, sind beide Rekurse einer inhaltlichen Behandlung zu unterziehen. Der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels gilt hier nicht. (T4); Bem: Siehe auch RS0124523. (T5)
- 7 Ob 105/11h  
Entscheidungstext OGH 29.06.2011 7 Ob 105/11h  
Auch; Beisatz: Nunmehr: Verein. (T6)
- 7 Ob 15/12z  
Entscheidungstext OGH 28.03.2012 7 Ob 15/12z  
Veröff: SZ 2012/39

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0075886

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.05.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)